

DIE FRAGE DER WOCHE *Sollen EU-Ausländer bei künftigen Landtagswahlen ein Stimmrecht erhalten?*



Von
Mitra Sharifi-Neystanak,
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft
der Ausländerbeiräte
Bayerns (AGABY)

JA

Alle Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, sollten bei Wahlen ein Stimmrecht haben, das heißt, nicht nur EU-Ausländer, sondern alle Ausländer. Das gebietet das Prinzip der Demokratie, das die Mitwirkung aller Mitglieder der Gesellschaft an Entscheidungen verlangt, die das gesellschaftliche Zusammenleben betreffen. Würde es nach dem alten amerikanischen Slogan „No taxation without representation“ (Keine Steuer ohne politische Repräsentation) gehen, müssten alle Ausländer längst das Wahlrecht haben. Schließlich sind Ausländer bei den meisten Bürgerpflichten dem Wahlvolk gleichgestellt, nicht aber bei den Bürgerrechten: Wir zahlen Steuern und Abgaben, leisten wirtschaftliche und gesellschaftliche Beiträge zum Gemeinwohl, doch darauf, wie unsere Steuern ausgegeben werden, haben wir keinen Einfluss! Ich glaube, dass der langfristige Ausschluss eines Teils der Bevölkerung

nicht nur der Demokratie, sondern auch der Integration und damit dem Zusammenhalt der Gesellschaft schadet. Für die Integration ist es unabdingbar, die (auch politische) Bindung der Migrantenbevölkerung an Deutschland, ihre Präsenz und Repräsentanz im öffentlichen Leben zu stärken.

Das Bundesverfassungsgericht hat verlangt, die Kluft zwischen Wahlvolk und Wohnvolk zu schließen. Doch von einer aktiven Einbürgerungspolitik, die hier gemeint ist, ist nichts zu spüren: Die Einbürgerungspraxis wird restriktiver und die Einbürgerungszahlen gehen zurück. Gleichzeitig ist mit dem kommunalen Wahlrecht für Unionsbürger das bisherige Wahlrecht zwar aufgeweicht worden, doch das entstandene „Dreiklassenwahlrecht“ mit vollwahlberechtigten deutschen Staatsbürgern, kommunalwahlberechtigten EU-Bürgern und völlig wahlrechtslosen Drittstaatsangehörigen erinnert an Zeiten, als ein Teil der Gesellschaft den anderen von der demokratischen Partizipation ausschloss. Ein Blick nach Schweden zeigt, wie beide Instrumente, großzügige und erfolgreiche Einbürgerungspolitik und (zumindest) kommunales Wahlrecht, für eine politische Integration der Migranten in einer modernen Demokratie genutzt werden können.



Von
Joachim Herrmann
(CSU), bayerischer
Innenminister

NEIN

Ein Wahlrecht für EU-Ausländer bei künftigen Landtagswahlen ist weder erforderlich noch verfassungsrechtlich zulässig.

Die Europäische Union ist kein Bundesstaat mit einem eigenen Staatsvolk und sie soll auch kein Bundesstaat werden. Ein Wahlrecht für EU-Ausländer bei Wahlen zu nationalen Volksvertretungen wie Landtag oder Bundestag würde den Eindruck eines „europäischen Staatsvolkes“ vermitteln, das es nicht gibt. Die so genannte Unionsbürgerschaft ist mit der nationalen Staatsangehörigkeit nicht vergleichbar, da sie die nationale Staatsangehörigkeit voraussetzt.

Die Schwierigkeiten bei der Ratifizierung des EU-Reformvertrags haben im Übrigen deutlich gezeigt, dass viele Bürgerinnen und Bürger in Europa um ihre nationale und kulturelle Identität fürchten und daher weiteren Integrationsschritten auf EU-Ebene eher zurückhaltend

gegenüberstehen. Das müssen wir respektieren.

Ein Wahlrecht für EU-Ausländer bei Wahlen zu nationalen Volksvertretungen würde in meinen Augen die Sorge um die nationale und kulturelle Identität noch weiter schüren. Denn die Staatsangehörigkeit als notwendige Voraussetzung des Wahlrechts ist ein wichtiges Element der nationalen Identität. Schließlich ist es für das Gelingen der europäischen Integration nicht sehr entscheidend, ob es ein solches Wahlrecht für EU-Ausländer gibt.

Zudem verbietet das Grundgesetz bei Landtagswahlen ebenso wie bei der Bundestagswahl ein Stimmrecht für EU-Ausländer. Bundestag und Landtag müssen vom „Volk“ gewählt werden, wobei das Grundgesetz hierunter nur „Deutsche“ versteht. Das hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1990 in zwei Entscheidungen klargestellt. Wer Bundestag oder Landtag wählen will, muss die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen, wer Ire oder Pole bleiben will, darf dort wählen. Auch europarechtlich ist nur ein Wahlrecht der Unionsbürger bei Kommunalwahlen und Europawahlen vorgesehen. Ich kenne keinen Mitgliedstaat der EU, in dem EU-Ausländer nationale Volksvertretungen wählen dürfen.

BSZ, 26.09.08